

35 Cga 28/21z-15

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Althanstraße 39-45 1091 Wien

Tel.: +43 1 40127 305069

PROTOKOLL

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Gerald Bauer Neufang 13

3483 Feuersbrunn

Beklagte Partei

UNIQA IT Services GmbH Unter Donaustraße 21

1020 Wien

Wegen:

11.328,70 EUR brutto samt Anhang

vertreten durch

Mag. Andreas Krautschneider

Trautsongasse 6 1080 Wien Rechtsanwalt

Tel.: 01 402 15 05

vertreten durch

Korn Rechtsanwälte OG Argentinierstraße 20

1040 Wien Tel.: 505 18 89

Anwesend: Dr. Elisabeth Rath

Aufgenommen am: 1.12.2021

An die bisherigen Verhandlungsergebnisse wird gemäß § 138 ZPO angeknüpft.

Einvernehmlich berichtigt wird das Protokoll der letzten Verhandlung auf Seite 1 und zwar gleich im ersten Absatz, der KV bestreitet das Vorbringen, statt Beilage ./D, Beilage ./B; und auf Seite 4 im ersten Absatz: ich war tätig im Third-Level-Support, statt First Level Support. Und im zweiten Absatz am Ende, sogenanntes Bali-System ist nicht korrekt, sondern Buddy-System.

Der Zeuge Dalibor Jonic, geboren am 9.Juni 1982, wohnhaft in 2601 Eggendorf, Kastaniengasse 9, Angestellter, fremd, gibt nach WE und Vorhalt des § 321 ZPO vorläufig unbeeidet vernommen an:

Ich habe bis Ende Juli 2021 bei der beklagten Partei gearbeitet und war mit dem Kläger im

gleichen Team.

Befragt zum Verhältnis des Klägers mit dem Zeugen Kabiri ist es so, dass alle Kollegen gleich behandelt wurden. Es war so eine Liebe-Hass-Beziehung, aber eigentlich habe ich keine besonderen Wahrnehmungen. Es war ein normales Verhältnis.

Über Vorhalt, dass ich aber angegeben habe, dass es eine Liebe-Hass-Beziehung war, ist es so, dass es in manchen Situationen zu einer angespannten Lage geführt hat. Aber seine Arbeitstätigkeit war ja anders als meine. Er hat ja offline gearbeitet, das war eine Offline-Tätigkeit, ein anderes Projekt und ich kann sagen, dass er seine Arbeit immer ordnungsgemäß und zeitgerecht abgeliefert hat. Hier meine ich, dass von Unternehmensseite die Vertrauensbasis verletzt wurde, denn bei der Tätigkeit, die der Kläger ausgeübt hat, kann man sehr wohl selbständig auch arbeiten.

Befragt, was ich unter angespannte Lage meine, war es beispielsweise so, bei einer Tagung, wo wir unterwegs waren und da gab es Vorträge, und hier war es so, dass die beiden nicht immer einer Meinung waren, aber das ist eine ganz normale Situation im Arbeitsleben.

Befragt, ob ich einmal wahrgenommen habe, dass der Zeuge Kabiri den Kläger beschimpft hätte, oder unhöflich mit ihm gesprochen hätte, war es so, dass wir einmal im Büro waren und der Herr Kabiri war auch anwesend, er ist dann mit dem Kläger gemeinsam auf die Terrasse gegangen und hat ihn zu diesem Gespräch gebeten, das hat 20 bis 30 Minuten gedauert. Es war aber ein Gespräch eben zwischen den beiden, ein intensives Gespräch. Ich habe den Inhalt aber nicht mitbekommen, denn ich war im Arbeitsraum. Sie haben sich aber in einem intensiven Diskussionsprozess befunden. Das ganze Gespräch war lange vor der Coronazeit, zwei bis drei Monate. Das meine ich eben mit dieser gespannte Lage und Liebe-Hass-Beziehung. Es war schon davor irgend etwas. Durch Corona ist das dann eben zu dieser Situation gekommen, dass der Kläger entlassen wurde. Ich meine, wenn man hier zwei verschiedene Zeitstrahlen haben würde, eine mit Corona und eine ohne Corona, dann wäre es sicherlich so, dass beim Zeitstrahl ohne Corona der Kläger nicht entlassen worden wäre, sondern in einen ordnungsgemäßen Beendigungsprozess geführt worden wäre. Es war ja ein Abbauprogramm im Laufen. Es sind 600 Mitarbeiter abgebaut worden und ich meine eben, dass der Kläger ohne Corona nicht entlassen worden wäre.

Über Vorhalt der Angaben des Klägers, der Zeuge Kabiri hätte ihm die Tür vor der Nase zugeschlagen, oder gesagt, "wann schleichst du dich endlich?", habe ich das nicht wahrgenommen.

Befragt, ob ich wahrgenommen habe, dass der Zeuge Kabiri schon mehrfach davor versucht hat den Kläger zu kündigen, habe ich das nicht wahrgenommen. Ich weiß nur, dass zwei andere Kollegen, die jetzt auch nicht mehr da sind, in eine Diskussion mit dem Kläger

gekommen sind und vielleicht hat das den Zeugen Kabiri auch negativ gestimmt gegenüber dem Kläger, aber ich weiß, dass er ihn nicht pro aktiv kündigen wollte.

Befragt durch den KV, in welcher Abteilung ich tätig war, war ich in der Abteilung Entwicklung tätig. Mein Vorgesetzter war der Zeuge Kabiri.

Befragt, ob es für mich nachvollziehbar ist, dass der Uniqa Arbeitsplatz für die Offline-Tätigkeiten des Klägers nicht geeignet war, bzw. dass er dort seine Entwicklertools nicht hat installieren können, ist es so, dass ich dazu sagen, dass der Kläger ein hochbegabter Technologe ist. Er hat uns auch mehrfach in Jour fixe Vorträge gehalten und hat sich immer weitergebildet und war immer auf dem neusten technischen Stand. Zu der Beantwortung der Frage, ist es so, dass dies mit Wissen von Herrn Kabiri war.

Zur Beantwortung der Frage ist es so, dass der Kläger immer wieder das Bedürfnis hatte Zusatztools auf seinem Computer zu installieren. Ob das für die Bewältigung der Arbeitspakete von der beklagten Partei erforderlich war, das kann ich nicht beantworten.

Befragt zur Entlassung des Klägers habe ich von der Entlassung Kenntnis erlangt, von wem und warum, kann ich nicht sagen.

Befragt, über Vorhalt durch den KV, dass angegeben worden sei, dass keine wahrnehmbare Arbeitsleistung des Klägers stattgefunden habe und der Kläger nicht erreichbar gewesen sei und dass man keinen Kontakt zu ihm gehabt habe und ob ich dazu Wahrnehmungen habe, gebe ich an: nein, wir waren ja alle im Homeoffice.

Befragt, ob es Jour fixe gegeben durch durch die Vorsitzende, gebe ich an: ja, alle drei Wochen. Ob der Kläger dabei war, das weiß ich aber nicht mehr. Das waren immer viele Mitarbeiter dabei, bzw. andere waren auch nicht dabei, weil sie krank waren oder einfach nicht dabei waren. Die haben sich dann einfach nicht eingewählt.

Befragt, ob es normal war, dass sich manche nicht eingewählt haben, gebe ich an: wenn es Technologiegebrechen gegeben hat, Internetausfall oder Probleme mit dem VPN, aber auch dann hatten wir immer die Möglichkeiten uns mit SMS auszutauschen.

Befragt, ob mir in Erinnerung ist, dass es Thema war bei so einem Jour fixe, dass alle da waren, nur der Kläger nicht, gebe ich an: nein.

Befragt, ob mir erinnerlich ist, ein Team-Meeting zwischen dem Kläger und dem Zeugen Kabiri zum Thema Toska-Tool, habe ich da keine Erinnerung, das sagt mir nichts.

Befragt zu einer Java-Script-Schulung, wo der Kläger als einziger nicht eingeladen gewesen sein soll, weiß ich, dass es dieses Schulung gegeben hat. Ich war dabei und der Kläger war nicht dabei. Aber ob er davon kein Wissen erlangt hatte, kann ich jetzt nicht sagen.

Befragt, ob ich wusste, dass der Kläger im Homeoffice seinen privaten PC verwendet hat, hatten wir im Rahmen des Team-Meetings das Thema bring you own devices, d.h., wenn jemand auf Grund benötigter Adminrechte Schwierigkeiten gehabt hat, dann gab es eben diesen Ausweg, dass man mit seinem eigenen Sachen, d.h., mit seien own devices arbeitet, ob er das auch gemacht hat, das weiß ich nicht.

Befragt durch den BV, über Vorhalt, dass der Kläger ja auch Java-Script-Schulungen selbst gehalten hat, ob dem Kläger dennoch die Teilnahme an der Java-Script-Schulung etwas gebracht hätte, gebe ich an: es war definitiv ein Expertenschulung. Es war ein internationaler Experte dort, und er durchaus Punkte gebracht, die auch dem Kläger etwas gebracht hätten.

Befragt, ob es während des Lockdowns technisch möglich war, meinen Arbeitgeber zu erreichen, gebe ich an: ja, natürlich.

Befragt ob meine betriebliche Emailadresse auch ohne Token abrufbar ist, kann ich das nicht sagen. Ich habe das nie versucht, vielleicht gebs eine Möglichkeit das über Microsoft Office zu bedienen.

Befragt durch den Senat, ob es eine allgemeine Empfehlung gegeben hat, von zu Hause zu arbeiten, gebe ich an: ja, wir hatten ein Krisenteam und auf Grund der allgemeinen Umstände wurde uns empfohlen auf Distanz zu gehen, d.h., im Homeoffice zu arbeiten.

Befragt, ob es auch möglich war, zu sagen, ich kann oder ich will das nicht, gebe ich an: ich glaube schon, dass es Ausnahmen gegeben hat, aber das unter Auflagen, d.h., mit Maske und getestet. Ich kann nicht sagen, ob das jemand in Anspruch genommen hat.

Während ich im Homeoffice war, habe ich Arbeitsaufzeichnungen im SAP-System geführt. Ich habe diese tagesaktuell reingegeben, d.h., ich bin morgens eingestiegen und am Abend ausgestiegen.

Keine weiteren Fragen, Laut diktiert, kein Einwand.

Der Zeuge Reinhard Franz, geboren am 12.3.1964, wohnhaft in 2753 Markt Piesting, Weingartenweg 7, Angestellter und fremd, gibt nach WE und Vorhalt des § 321 ZPO vorläufig unbeeidet vernommen an:

Ich bin nach wie vor bei der beklagten Partei tätig und bin freigestellter Betriebsrat für Angestellte. Ich war wohl 29 Jahre in der IT, aber im Rechenzentrum und nicht in der Software, d.h., nicht in der Abteilung des Klägers, tätig.

Befragt zu Spannungen zwischen dem Kläger und dem Zeugen Kabiri, gebe ich an: ja, das habe ich wohl wahrgenommen. Der Kläger ist im Vorfeld, d.h., vor der Entlassung ein- bis zweimal zu mir gekommen. Ich habe jetzt versucht in der Vorbereitung mich zurückzuerinnern.

Das war ca. im Jahr 2018 oder 2019, aber kann es wirklich nicht mehr genau sagen. Er hat mir gewisse Dinge geschildert, dass es Arbeitsanweisungen gegeben hat, mit denen er nicht einverstanden war, dass es eben viele Dinge waren, dass er nicht einverstanden war, mit dem was der Zeuge Kabiri ihm aufgetragen hat, und dass er mit den Arbeitsmitteln nicht zufrieden war. Ich habe dann versucht hier zu vermitteln und habe ihm gesagt, dass es ein großes Unternehmen ist und er muss eben mit den Arbeitsmitteln arbeiten, die ihm zur Verfügung gestellt werden und sofern keine unbilligen Sachen von ihm verlangt werden, sondern Tätigkeiten, die auch seinem Arbeitsvertrag entsprechen, dann muss er diese auch erledigen. Ich habe hier versucht das gerade zu biegen und dem Kläger zu erklären, dass er sich hier unterordnen muss, und versucht die ganze Situation zu entschärfen.

Mit Herrn Kabiri habe ich nicht gesprochen. Ich habe schon aber versucht mir ein Stimmungsbild in der Kollegenschaft einzuholen und dieses hat ergeben, dass der Kläger eben ein schwieriger Charakter ist, dass man ihm besonders entgegenkommen muss und das habe ich auch versucht. Es hat aber schon immer wieder Spannungen zwischen dem Kläger und Herrn Kabiri gegeben.

Befragt, ob ich etwas dazu gehört habe, dass der Zeuge Kabiri den Kläger beschimpft hätte, gebe ich an: nein, eher umgekehrt. Dass der Zeuge Kabiri dem Kläger die Tür vor der Nase zugeschlagen hat, dazu habe ich keine Wahrnehmungen, das hat mir auch keiner gesagt. Dass der Zeuge Kabiri gesagt haben soll, wenn schleichst du dich endlich, dazu habe ich auch keine Wahrnehmungen. Das mit der Tür zuschlagen, höre ich heute das erste Mal, dass es aber immer wieder Wortgefechte gegeben hat, das hat mir der Kläger schon gesagt, aber wie und in welchem Umfang, das weiß ich nicht.

Über Vorhalt der Angaben des Klägers, dass der Zeuge Kabiri schon mehrfach versucht hätten ihn zu kündigen, hat der Kläger mir das gegenüber auch gesagt, aber ich dem dann geantwortet, aktuell weiß ich dazu nichts, denn bei einer Kündigung müsste der Betriebsrat ja vorher verständigt werden und es lag aktuell nichts am Tisch. Dies zu diesem Zeitpunkt als der Kläger bei mir war. Aber auch nicht zu einem anderen Zeitpunkt. Dem Betriebsrat hat nie jemand gesagt, wir beabsichtigen den Kläger zu kündigen.

Befragt zu den Arbeitsmitteln, hat der Kläger eben gesagt, dass er ein Linux-Fan und er hat eben auch dargestellt, wo er schon überall gearbeitet hat und er könne die Dinge auf dem, ihm von der beklagten Partei zur Verfügung gestellten Firmengerät nicht bewerkstelligen. Das war eben ein Windows-Gerät. Ob es wirklich so ist, dass diese Programme notwendig gewesen wären, für die Tätigkeit des Klägers, das kann ich nicht sagen.

Zur Entlassung ist es so, dass ich der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende bin, und ich und der Betriebsratsvorsitzende haben beide gemeinsam am 23.9., um 17.26 Uhr die

Verständigung von Mag.Küchl bekommen, dass der Kläger entlassen wurde. Begründungen oder eine nähere Darlegung war nicht dabei.

Ich habe dann um 9.29 Uhr am nächsten Tag versucht den Kläger zu erreichen und zwar über die technischen Einrichtungen, die uns von der Firma zur Verfügung gestellt wurden, d.h., über Skype. Und der Kläger hat aber nicht geantwortet. Wir hatten dann noch eine außerordentliche Betriebsratssitzung einberufen auf Grund der Entlassung des Klägers. Der Kläger hat mir dann um 21.41 Uhr zurück geantwortet und zwar von seiner privaten Emailadresse und mit seiner Angabe seiner Telefonnummer. Ich habe dazwischen den Zeugen Traindl gesprochen und habe gefragt, wie man den Kläger am besten erreichen kann und der hat dann glaube ich den Kläger verständigt, und so hat er mir dann geantwortet. Soweit sind meine Erinnerungen. Es ist bei uns durchaus üblich, dass man eine außerordentliche Betriebsratssitzung einberuft in solchen Situationen und besprechen die weitere Vorgehensweise und da ist eben herausgekommen, dass der Vorsitzende mit der Geschäftsführung in Kontakt tritt und ich eben mit dem Kläger.

Befragt dazu, dass der Kläger über eine Java-Script-Schulung nicht eingeladen worden sei, dazu habe ich keine Wahrnehmungen.

Über Vorhalt durch den KV, dass der Kläger meint, dass er seine Aufgaben von Herrn Traindl bekommen hat und nicht von Herrn Kabiri, gebe ich an: das kann durchaus sein, aber ich kann mich nur an den faktischen Gegebenheiten orientieren. Und es war eben so, dass Herr Kabiri der Teamleiter war. Und Herr Traindl nur der Kollege des Klägers.

In den Vermittlungsgesprächen habe ich dem Kläger eben zugeredet, dass er mit den ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsmitteln seine Arbeitstätigkeiten verrichten soll, es geht in einem großen Unternehmen nicht, dass jeder mit seinem privaten PC arbeitet, das gibt hier auch Sicherheitsvorschriften. Es war so, dass der Kläger zu mir gekommen ist. Die Anweisungen von Herrn Kabiri waren, dass der Kläger mit dem Windows-PC arbeiten soll, genaueres weiß ich aber nicht. Es war eben auch so, dass der Kläger eben gemeint hat, die Aufgaben müsste ihm der Zeuge Traindl geben und ich habe gesagt, aber der Herr Kabiri ist sein Vorgesetzter und dann stand eben die Kündigung im Raum und ich habe gemeint, "kündigen kann er Sie immer, aber es liegt im Moment nichts auf dem Tisch". Herr Kabiri war in dieser Sache nicht bei mir. Ich weiß das aus Erzählungen des Klägers und er hat eben gesagt, er kann die Dinge nur mit seinem PC erledigen.

Befragt, warum ich nicht Herrn Kabiri einbezogen habe in dieses Gespräch, war der Kläger bei mir und wollte wissen was er tun kann, wenn er das eben nicht so erledigen kann und ich habe eben gesagt, er muss die Aufträge so erledigen, wie ihm der Teamleiter das sagt.

Befragt, ob ich als Betriebsrat Wahrnehmungen dazu habe, ob der dem Kläger

vorgeworfene Entlassungsgrund tatsächlich vorliegt, gebe ich an: ich habe keine Wahrnehmungen.

Bei einer Entlassung ist der Betriebsrat ziemlich machtlos, wie Sie auch wissen, wir können eine Beratung binnen drei Tagen mit der Geschäftsführung verlangen, was wir, soweit ich weiß auch gemacht haben, eben durch meinen Kollegen Herrn Kames, dem Vorsitzenden. Und ob die Entlassung dann gerechtfertigt war oder nicht, das wird eben hier entschieden. Was bei der Beratung mit der Geschäftsführung raus gekommen ist, kann ich nicht sagen, das hat Herr Kames gemacht. Soweit ich weiß, wollte Herr Kames eine einvernehmliche Beendigung zum Jahresende, da war die Geschäftsführung nicht gesprächsbereit. Und hat eben gemeint, maximal zum Enddatum mit der Entlassung und dann gab es, soweit ich weiß, später noch ein Angebot mit November. Der Betriebsrat hat nicht überlegt die Entlassung anzufechten. Das können wir ja von uns aus gar nicht. Ich habe dem Kläger aber sehr wohl sofort gesagt, dass er dringend zur Arbeiterkammer gehen soll.

Befragt durch den BV, ob es während des Lockdowns, ob es mir zur Kenntnis gelangt ist, dass während des Lockdowns es Probleme gegeben hat, mit den Arbeitszeitaufzeichnungen, d.h., von März 2020 bis Ende 2020, gebe ich an: nein.

Es ist so, dass vielleicht am Anfang nicht alle Geräte gehabt haben, aber dann nach zwei bis drei Wochen war das sehr wohl der Fall und jeder Mitarbeiter hatte dann ein Gerät oder ein Handy, von dem er zuhause arbeite konnte. Und es ist mir bei niemanden bekannt, dass es irgend ein Problem gegeben hätte, die Zeiterfassung nicht zu machen oder nicht arbeiten zu können und wenn es irgendein Problem gegeben hat, vielleicht ein kurzfristiger Ausfall, dann gibt es eine Helpline, an die man sich hätte wenden können.

Keine weiteren Fragen, Laut diktiert, kein Einwand.

Festgehalten wird, dass der Zeuge Franz noch im Verhandlungssaal anwesend bleibt.

Der Zeuge Richard Traindl, geboren am 20.10.1960, 1070 Wien, Kaiserstraße 6/3/46, Angestellter und fremd, gibt nach WE und Vorhalt des § 321 ZPO vorläufig unbeeidet vernommen an:

Ich bin seit 1999 für die beklagte Partei tätig und nach wie vor in einem aufrechten Arbeitsverhältnis.

Ich bin Kollege des Klägers gewesen. Wir waren in getrennten Abteilungen tätig und hatten auch verschiedene Vorgesetzte, aber wir haben zusammen gearbeitet, das war hierarchisch einfach anders aufgeteilt.

Über Vorhalt der Angaben, er sei im Third-Level-Support tätig gewesen, und ich im

Second-Level-Support, ist es so, dass Fehlertickets hereingekommen sind. Ich habe mir das angeschaut und wenn es ein Fehler war, dann habe ich das an den Kläger weitergeleitet. Es ist daher richtig, dass der Kläger von mir Arbeitsaufträge bekommen hat.

Befragt, ob er auch von jemanden anderen Arbeitsaufträge bekommen hat, kann ich das nicht sagen, eher nur von mir.

Befragt zu diesem Offline-System haben der Kläger und ich das von Null auf entwickelt und dann weiter gewartet. Wir haben hier eng zusammengearbeitet. Ich bin Analytiker und der Kläger war Entwickler und ich habe eben die Vorgaben bekommen und der Kläger hat sie dann in einem Code umgesetzt.

Wenn es im Programmcode um eine Änderung ging, dann habe ich das eben an den Kläger weitergegeben. Manchmal gab es auch Benutzerfehler, die habe ich dann direkt bearbeitet.

Auf Vorhalt des Problemes, dass der Kläger mit dem ihm von der beklagten Partei zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz nicht habe arbeiten könne, weiß ich das nicht. Es war manchmal schwierig gewisse Dinge ins Laufen zu bringen, aber mit ein paar Glimmzügen hat man das schon bewerkstellige können. Das sind auch Entwickler-Tools, ich kann da nicht weiteres dazu sagen, ich für meine Arbeit, bin manchmal an Schwierigkeiten gestoßen, aber konnte diese dann lösen.

Vor dem Lockdown habe ich den Kläger täglich gesehen. Er ist neben mir gesessen. Wir haben auch persönlich gesprochen. Manchmal habe ich ihm auch die Aufträge mittels Email weitergeleitet. Er hat hier an seinem Uniqa-Arbeitsplatz gearbeitet.

Über Vorhalt, ob der Kläger auch mit seinem privaten Laptop in einem Kaffeehaus gearbeitet hat, hat er mir erzählt, dass er sich manchmal in einem Kaffeehaus am Praterstern setzt und sich dort einwählt. Dass es bei der Arbeit mit dem Uniqa-Arbeitsplatz Probleme gegeben hat, ist mir nicht aufgefallen.

Befragt zum Zeugen Kabiri kann ich hier nicht viel sagen. Er war ja nicht mein Vorgesetzter, ich habe schon Spannungen mitbekommen, aber ich war nie dabei bei Streitgesprächen oder Diskussionen, das war ja dann im Team von den Entwicklern und ich bei den Analytikern.

Befragt zu den Spannungen, hat es ja schon eine Verwarnung gegeben. Es gab ein langes Gespräch zwischen dem Kläger und dem Zeugen Kabiri am Balkon und der Kläger ist dann zu mir gekommen und Herr Kabiri hätte zu ihm gesagt, wenn etwas nicht passt, dann könne er ja kündigen. Vom Gesprächsinhalt habe ich aber nichts mitbekommen.

Befragt, ob ich mitbekommen habe, dass der Zeuge Kabiri den Kläger beschimpft hätte, oder ihm die Tür vor der Nase zugeschlagen hätte, gebe ich an: nein.

Über Vorhalt der Angaben, er hätte zum Kläger gesagt, wann schleichst du dich endlich, gebe ich an: das habe ich direkt auch nicht mitbekommen, sondern nur was mir der Kläger eben erzählt hat.

Befragt zur Wortwahl kann ich mich jetzt schon dunkel erinnern, dass er das mit dem Schleichen auch so zu mir gesagt hat, der Kläger eben.

Befragt, ob ich etwas dazu weiß, dass das der Zeuge Kabiri schon mehrfach versucht hat den Kläger zu kündigen, gebe ich an: er ist verwarnt worden, das war schon ein-, zweimal davor, aber näheres dazu weiß ich nicht. Ich glaube aus disziplinären Gründen.

Befragt, wie es dann war im Lockdown, ist der Kontakt dann fast abgebrochen. Es war dann auch so, dass das Produkt, das wir bearbeitet haben, eingestellt werden sollte. Es hat schon davor immer wieder geheißen, es wird eingestellt, aber das habe ich nicht so ernst genommen. Und dann im Frühjahr 2020 ist es offiziell gesagt worden. Wie dann der Kläger weiter zu beschäftigen gewesen wäre, das hätte dann sein Vorgesetzter entscheiden müssen, das war nicht meine Aufgabe.

Befragt, ob ich etwas weiß zu Problemen mit dem Zugang im Homeoffice durch den Kläger, ist es so, dass wir einen LAN-Zugang hatten und auch einen VPN-Code und es wäre die Aufgabe des Vorgesetzten gewesen, das Gerät zu organisieren, vielleicht ist es auch passiert, das weiß ich eigentlich gar nicht. Den Kontakt mit dem Kläger, den hatte ich dann nur mehr sehr wenig. Wir haben Emails ausgetauscht vom privaten Account und wir haben uns auch einmal im Sommer getroffen, privat, wo wir dann aber auch geschäftliche Dinge geklärt haben, das war im August 2020, aber sonst ist der Kontakt ziemlich abgebrochen.

Befragt zu Aufgaben, die ich dem Kläger übergeben habe, ist es so, dass es mit dem Datum, als bekannt war, dass das Produkt eingestellt wird, es keine Aufgaben mehr gegeben hat für den Kläger. Ich habe dann noch an der Deinstallation gearbeitet, und hatte diesbezüglich eben ein paar Fragen, die ich dann mit dem Kläger im August bei dem Treffen abgeklärt habe, aber sonst gab es keine Aufgabenstellungen.

Über Vorhalt der Angaben des Zeugen Kabiri, es gab dieses Ticket-System, ist das richtig, aber es gab eben keine Tickets für den Kläger. Er war eigentlich beschäftigungslos. Man hätte ihm andere Aufgaben geben müssen. Dass das Produkt eingestellt wird, auch Herrn Kabiri bekannt.

Über Vorhalt der Beilage ./B, sehe ich hier, dass es im Juli sehr wohl noch ein Ticket gegeben hat, das habe ich vergessen. Ich habe schon auch geantwortet auf die Emails des

Klägers, wir waren auch im Kontakt.

Befragt, ob das arbeitsbezogene Emails sind, gebe ich an: so viele Emails haben wir betreffend die Arbeit nicht ausgetauscht. Es waren nämlich Kleinigkeiten. Es gab keine Tickets mehr, es war nicht abendfüllend.

Befragt zum Token, ob ich mir hier an Schwierigkeiten erinnern kann, kann ich das nicht mehr sagen.

Befragt, ob sich der Kläger aus dem System sonst Tickets hätte abrufen können, gebe ich an: nein, nicht wirklich. Das hätte ihm schon der Chef sagen sollen, das Programm wird jetzt eingestellt und arbeite nun weiter an dem oder ähnliches.

In die Arbeitszeitaufzeichnungen des Klägers war ich nicht involviert, ich weiß auch nicht wie er seine Arbeitszeiten verzeichnet hat.

Ich habe mit dem Kläger fast nur über die Emailadresse kommuniziert. Er hat mir auf Gmail geschrieben und dann schreibe ich ihm auf Gmail zurück. Das war zum Teil auch schon vor dem Lockdown so, aber da haben wir eher private Dinge über Gmail ausgetauscht. Skype-Sitzungen habe ich mit dem Kläger nicht gemacht. Ich weiß nicht, ob er an Jour fixe-Sitzungen teilgenommen hat.

Befragt zur Abstimmung von Arbeitszeiten über den Sommer, oder zum Einarbeiten, gebe ich an: er hat, was er schon immer mit mir abgestimmt hat, ist die Urlaube und es kann sein, dass er das auch im Sommer 2020 mit mir abgestimmt hat.

Über Vorhalt des Emails vom 23.4. in Beilage ./B, habe ich das zur Kenntnis genommen, mit den Fehlstunden, so quasi als Klagemauer.

Befragt, ob ich die richtige Ansprechperson war, um das abzustimmen, gebe ich an: nein, das wäre Herr Kabiri gewesen. Vielleicht habe ich in irgend einer Form darauf reagiert, aber sicher nicht dahingehend, dass ich gemeint habe, ich bin einverstanden mit diesem Vorschlag.

Befragt, ob mich Herr Kabiri einmal kontaktiert hat, hinsichtlich des Klägers zur Erreichbarkeit oder zur Arbeitsleistung, gebe ich an: nein, ich habe den Eindruck gehabt, er war etwas überfordert und ratlos wie er mit dem Kläger umgehen soll. Dies in persönlicher Hinsicht.

Befragt, ob ich ab Mai mit der geschäftlichen Emailadresse mit dem Kläger kommuniziert habe, gebe ich an: wir haben fast nur mit der Gmail-Adresse kommuniziert.

Über Vorhalt der Beilage. /A, dass ich hier schreibe, ich kläre mit Mammat, wo wir dich anderweitig einsetzen können und ich melde mich sobald ich mehr weiß, kann ich mich nicht

mehr wirklich erinnern, aber ich vermute, dass ich mit Herrn Kabiri dann gechattet habe und er hat vermutlich gesagt, er hätte nichts für den Kläger. Das war dann der Grund, warum ich mich nicht weiter beim Kläger gemeldet habe.

Befragt, ob man daher sagen kann, dass Herr Kabiri gewusst hat, dass der Kläger nichts zu tun hat, gebe ich an: ja.

Befragt zur den Verwarnungen weiß ich dazu nichts näheres. Das müsste der Betriebsrat wissen.

Befragt zur Entlassung war ich darüber sehr überrascht, das muss ich sagen. Es war so, es war an einem Freitag und der Kläger hat mich kontaktiert, dass er nicht ins Firmennetz kommen würde. Ich habe dann das Helpdesk für ihn angerufen und die haben mir gesagt, dass er gesperrt ist. Ich habe dann Herrn Kabiri angerufen, der war zunächst in einem Jour fixe und hat mich dann zurückgerufen und hat dann gesagt, es tut ihm leid, es sei blöd gelaufen, aber man habe den Kläger entlassen. Vor der Entlassung hat man mich nicht kontaktiert und auch Herr Kabiri hat sehr überrascht getan. Er hat das selber auch nicht betrieben, und das ist von höherer Stelle oder so gekommen.

Befragt, ob ich zu diesem Projekt des Offline-Systems fachlicher Leiter war, kann man das so sagen.

Über Vorhalt der Beilage ./7, ob ich die Arbeitszeiten ab Juli, August hier nachvollziehen kann, dass der Kläger hier so viele Stunden an dem Projekt gearbeitet hat, gebe ich an: eigentlich nicht. Aber das System ist geduldig, das sind ja auch nur die Anwesenszeiten, vielleicht hat er an einem anderen Projekt gearbeitet.

Keine weiteren Fragen, Laut diktiert, kein Einwand.

Der Zeuge Mag. Wolfgang Küchl, per Adresse Pernersdorfergasse 5/33, 1100 Wien, Angestellter und fremd, gibt nach WE und Vorhalt des § 321 ZPO vorläufig unbeeidet vernommen an:

Ich arbeite bei der Uniqa Insurance Group, bin aber als HR-Business-Partner für die Personalagenden der beklagten Partei zuständig.

Es war so, dass mich am 22.9. Herr Kabiri darüber informiert hat, dass es keine Arbeitsaufzeichnungen des Klägers geben würde. Er habe ihn schon zweimal vorher zu kontaktieren versucht. Ich habe dann meinen Vorgesetzten, den Personalchef, Herrn Klinke informiert und mit der Arbeitsrechtsspezialistin Frau Heide Cilak Rücksprache gehalten und wir haben dann sehr intensiv darüber diskutiert und haben dann beschlossen, unter den gegebenen Umständen die Entlassung auszusprechen. Die Umstände waren, dass die

Zeitaufzeichnungen nicht vorliegen und dass der Kläger auf die Aufforderungen des Herrn Kabiri offenbar nicht reagiert hat.

Wir haben wie gesagt, sehr intensiv diskutiert und haben dann auch überlegt, ob vielleicht irgend etwas passiert sein kann, ob wir die Polizei hinschicken sollen, um Nachschau zu halten, aber Herr Kabiri hat gesagt, dass Kollegen mit dem Kläger regelmäßig Kontakt gehabt hätten. Wir haben dann die Polizei nicht informiert und es war ja auch so, dass immer wieder es uns begleitet hat, schon über die Jahre davor, dass es Probleme gegeben hat. Herr Kabiri war immer wieder bei mir, betreffend die Arbeitsleistung des Klägers und welche Möglichkeiten er hier haben würde und wir wollten auch schon eine Verwarnung aussprechen, aber dann kam der Lockdown und wir haben von der Verwarnung abgesehen.

Wir haben mit Herrn Kabiri schon noch einmal gesprochen, vor der Entlassung, und auch mit ihm darüber gesprochen, wie er sonst in Kontakt mit Herrn Bauer ist. Er war natürlich eingebunden.

Über Vorhalt der Angaben des Zeugen Kabiri, er hätte eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, ist es richtig. Es gab nicht auch noch Gespräche dazu. Eine Verwarnung haben wir auch diskutiert, aber aus den gegebenen Umständen und der Historie sind wir zum Schluss gekommen, dass eine Verwarnung nicht zielführend ist.

Herr Kabiri hat uns auch dargestellt, dass das Produkt, an dem der Kläger gearbeitet hat, ein Auslaufprodukt war, aber es war noch nicht eingestellt.

Befragt, ob ich weiß, wie viele Stunden an tatsächlichem Arbeitsbedarf an der Leistung des Klägers bestanden haben, gebe ich an: das kann ich nicht sagen, da bin ich zu wenig weit drinnen.

Befragt durch den KV:

Herr Kabiri hat uns gesagt, dass er offenbar per Email versucht hat den Kläger zu kontaktieren.

Befragt, ob ich weiß an welcher Emailadresse das geschickt hat, weiß ich das nicht.

Über Vorhalt der Beilage ./D, es ist ein Email von mir an und das Antwortschreiben auf den Anwalt der Arbeiterkammer, der mich kontaktiert hat.

Über Vorhalt, dass ich hier weiter schreibe, dass alle weiteren Informationen an seine private Emailadresse geschickt worden seien, war das eine Information von Herrn Kabiri.

Befragt, ob ich von Problemen weiß mit den Arbeitszeitaufzeichnungen durch den BV, im Zeitraum 17.3. bis Ende 2020, gebe ich an: wir haben von keinem einzigen Fall gewusst, wir waren sehr beschäftigt mit allen Mitarbeitern, die noch keine Homeoffice-Vereinbarung gehabt

haben, eine abzuschließen. Das waren über 100 Homeoffice-Vereinbarungen.

Ich wüsste von keinen Problemen mit Arbeitszeitaufzeichnungen.

Befragt durch die Vorsitzende, die Arbeitszeitaufzeichnungen muss der Vorgesetzte kontrollieren. Ich würde das so subsumieren, dass das zu den Aufgaben der Führungskraft gehört. Wir haben ein internes elektronisches Aufzeichnungssystem. Zeitliche Vorgaben zur Kontrolle gibt es aber nicht.

Keine Fragen. Laut diktiert, kein Einwand.

Der Kläger, Generalien bereits im Akt, gibt ergänzend befragt an:

Zu Beilage ./7, den Arbeitszeitaufzeichnungen ist es so, dass ich meine Arbeitstätigkeit zu 100 % auf Herrn Traindl gebucht war. Es ist richtig, dass das Projekt im Auslaufen war und ich war dann nur mehr in Wartung beschäftigt, zwei Drittel meiner Arbeitszeit habe ich jedoch auf Weiterbildung aufgewendet, das war im September und August so, das ergibt sich auch aus einem Email an Herrn Traindl, das auch vorliegt. Es ging hier um Container, das ist eine Software, wo auch Herr Kabiri hier tätig ist und ich habe mir in Eigeninitiative hier auch meinen Privat-PC und unter eigenen Kosten eben Kenntnisse angearbeitet.

Über Vorhalt, ob es hier eine Anweisung dazu gegeben hat von Herrn Kabiri, gebe ich an: nein, es gab hier keine Anweisungen, aber es ist nichts gekommen von ihm, er hat mich auch nicht angerufen. Als ich Herrn Traindl getroffen habe im Sommer, haben wir ja auch noch scherzhalber gemeint, er möchte mich aushungern und er möchte mich fertig machen, was ihm ja letztlich auch gelungen ist.

Befragt, ob ich Herrn Kabiri kontaktiert habe, als ich erfahren habe, dass das Projekt im Auslaufen ist, gebe ich an, das habe ich nicht gemacht, denn es war ja schon jahrelang davor klar, dass er mich fertig machen möchte. Ich habe mich auch im Rahmen von Schulungen mit dem Weg in die Zukunft beschäftigt und das auch gegenüber den Kollegen und dem Herrn Kabiri gegenüber angegeben.

Befragt, über Beilage ./7, habe ich das immer am Monatsende eingetragen, das habe ich aber auch schon in der Zeit vorher gemacht. Das ist daher nicht tagesaktuell, es spiegelt den offiziellen Tagesrhythmus wieder, weil ich bin immer in ein Kaffeehaus gefahren, in ein Dorfcafe und habe dort einen Kaffee und ein Mineralwasser getrunken, die waren dort sehr geduldig und ich konnte dort sitzen und mich ins Internet einloggen und dort arbeiten.

Über Vorhalt durch den BV, dass das ja schon auch Zeiten im Lockdown sind, war es im Lockdown so, dass ich zu Hause war. Herr Traindl hat ja auch gesagt, ich bin ihm zu 100 % zugeteilt gewesen und ich war quasi als Feuerwehr im Wartungsmodus.

Es war klar, dass das Projekt im März eingestellt wird, im März 2021. Das ist bereits festgestanden und wir haben quasi so abgesprochen, wir warten auf das Ende, es gibt ja im Englischen auch ein Sprichwort, man geht über die Brücke drüber und macht sich erst dann, wenn man bei der Brücke angekommen ist, Gedanken darüber, wie man drüber geht. Herr Kabiri hat mich also quasi ausgehungert. Es ist richtig, dass ich aber auch im Lockdown keine Schulungen gehalten habe. Ich habe mich weitergebildet, aber im Sinne des Unternehmens, ich bin nicht nur herumgesessen. Herr Kabiri war eben Chef der Container-Technologie und das sind Automatisierungen im Rechenzentrum.

Mit dem eingestürztem Dach bei mir zu Hause habe ich gemeint, dass ist eine Metapher gewesen, dass sich die Lage zugespitzt hat. Der Lagerkollaps so in einem engen Raum. Mein Bruder will mich ja schlagen und mein Vater hat mich beschimpft. Die einzige Möglichkeit war, von dieser Gewalt zu entkommen, dass ich aus dem Haus raus bin.

Befragt, ob ich im September vor der Entlassung auf die betriebliche Emailadresse zugegriffen habe, gebe ich an: nein, der Firmen-PC war ein Laptop, aber er stand im Wohnzimmer meiner Eltern und ich bin eben in der Früh weggegangen mit dem privaten PC und bin spät am Abend erst wieder zurückgekommen, d.h., ich habe die ganze Zeit den Computer nicht verwendet. Es hat aber auch schon im Zeitraum davor keine Kommunikation stattgefunden.

Am Anfang habe ich mir noch gedacht, Herr Kabiri muss mich ja irgend wann anrufen, aber nach drei, vier, fünf Monaten habe ich mir dann gedacht, Ok.

Befragt zum Zeitraum vor September habe ich es eben einmal abgerufen für das Jour fixe, aber sonst, wenn es keinen Anlass gegeben hat und Richard nicht irgend etwas gebraucht hat, habe ich ihn nie verwendet. Ich habe ja auch nichts erwartet in diesem Sinne.

Ich habe kein Handy, aber das Festnetz meiner Eltern hat ja einen Anrufbeantworter.

Der Personalchef hat mich ja noch nachher am Festnetz angerufen, um mir zu sagen, dass ich den Firmencomputer gestohlen hätte.

Keine weiteren Frage an den Kläger. Laut diktiert, kein Einwand.

Weitere Anträge sind nicht ausständig und werden auch nicht gestellt.

Die PV legen Kostenverzeichnis und ersuchen wechselseitig die Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis der Gegenseite sich vorzubehalten.

Nach Umfrage

Schluss der Verhandlung.

Die Entscheidung ergeht nach Beratung schriftlich.

Ende: 11.58 Uhr

Dauer: 5/2 Std.